BUKO

1/93

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN UND KUNSTHOCHSCHULEN

Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz

UOG 1993

Haftung für "mittelbare Universitätsbedienstete"

Internationale Tagung

Österreichische Auslandslektoren

Fachhochschulen

BUKO-interna

APART

Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
A-1090 Wien • Liechtensteinstraße 22a • Telefon 0222/31 99 315-0, 31 99 316-0 • Telefax 31 99 317

Werte Leser!

Drei Jahre sind es, daß die hochschulpolitische Zeitschrift der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vierteljährlich unter meiner Federführung erscheint.

Das BUKO-Info wie die BUKO soll weder versteinern noch will sie sich den Leitgedanken der Ägypter zu eigen machen, "das einmal Gefundene ist zu bewahren". Darum habe ich mich als redaktionell Verantwortliche in Kooperation mit dem Präsidium für ein neues "Gesicht" des BUKO - Infos entschieden. Ein wenig dem Zeitgeist folgend, dreispaltig und mit dynamischem Deckblatt. Ich hoffe, es findet Ihre Zustimmung und ich möchte Sie auffordern, uns Ihre Meinungen oder Wünsche über die inhaltliche Gestaltung bekanntzugeben.
Wir freuen uns über jeden Beitrag.

Ihre
Renate Denzel

Zum UOG 1993

Die Organisationsstruktur der österreichischen Universitäten zu reformieren, das heißt, sie gegenwärtig erkennbaren und vermutet zukünftigen Erfordernissen anzupassen, verlangt nach Sachkompetenz, Fantasie, Kooperationsfähigkeit und Geduld. Es handelt sich also um kein Vorhaben, mit dem sich kurzfristig tagespolitische Erfolge einheimsen lassen. Dies ist das eine Problem.

Das nächste besteht darin, daß - mittlerweile nahezu unbestritten - zwei vordergründig einander widersprechende Grundsätze unter einen Hut gebracht werden sollen: Einerseits die Erkenntnis, daß künftig die bereitgestellten Aufwendungen effizienter eingesetzt werden müssen, weil das Wissenschaftsbudget die Grenzen seiner Zuwachsmöglichkeiten erreicht hat (fast 30 Mrd. S im Voranschlag für 1993); andererseits wird mittlerweile auch von Puristen konzediert, daß Universitäten keine unternehmensähnlichen Organisationen sein können und folglich auch nicht den dort üblichen Steuerungsmechanismen gehorchen.

Der vom Wissenschaftsressort vorgelegte Reformentwurf "UOG 1993" glaubt nun, der skizzierten Problematik durch eine strukturelle Zweiteilung begegnen zu können, die auf allen Ebenen einen exekutiven, monokratischen ("operativen") und verantwortlich zu machenden Entscheidungsträger, bzw. einen planenden ("strategischen") Part mit Aufsichts- und Kontrollrechten vorsieht. Es scheint (organisationstheoretisch wie politisch) einsichtig, daß dieses neue Modell nur Erfolg haben kann, wenn die beiden genannten Hierarchien und Handlungsebenen in einem geregelten Zusammenspiel vernünftig zusammenarbeiten und dies (bei Strafe von erkennbaren Zurücksetzungen, z.B. in der Ressourcenzuweisung) auch müssen.

Genau dieser Sachverhalt war auch über weite Strecken der zentrale Beratungsgegenstand für das um Expert(inn)en erweiterte Präsidium, bevor es dem Plenum den Entwurf einer Stellungnahme der BUKO zum UOG 1993 vorlegte.

Im Folgenden sind die "Mindestforderungen an das UOG 1993", verabschiedet vom BUKO-Plenum am 12.3.1993, zitiert:

Zentrales Organisationselement des Entwurfes ist die Trennung in strategische (Kollegial-) und operative (monokratische) Organe. Eine solche Struktur ist für die BUKO nur dann annehmbar, wenn das Machtverhältnis zwischen diesen beiden Organtypen einerseits durch effektive **Kontrollmöglichkeiten** und andererseits durch inneruniversitäre **Bestellmodalitäten** der operativen Organe zumindest den gegenwärtigen demokratischen Grundsätzen bei der Entscheidungsfindung entspricht.

Dies führt zu folgenden Mindestforderungen:

1.) Die Mehrheitserfordernisse für die Sistierung von Entscheidungen sind von "Zweidrittelmehrheit" auf "einfache Mehrheit" zu reduzieren.

2.) Aus systematischen Gründen muß auch die Abwahl der operativen Organe mit einfacher Mehrheit möglich sein.

3.) Der Spielraum für die Richtlinienkompetenz der Kollegialorgane ist flexibler zu gestalten, und daher ist die Beschränkung auf "generell-abstrakt" zu streichen.

4.) Die Wahl des Rektors hat autonom durch ein Universitätsorgan und auf inneruniversitären Vorschlag zu erfolgen.

Ebenso unverzichtbar ist für die BUKO eine Neugestaltung der Personal- und Leitungsstrukturen.

Daraus ergeben sich weitere Mindestforderungen:

5.) I .rs~~~ii~nrn;~ rlcs passiven \\;thlre~h(e~ f[ir alle I_~irüit<~>frtrik~i~urcir ;ü~f hnC I '~~r`niwn. *die il~r~~* i<tl1li clre :\u hilc1ull l' ah~resch!rtti~en hohen und auf (lntnd, iha„r ()ualiliktiti~m i ür eine berufliche Lau11);fn 'u1 rier UnivCrsität vorgesehen Voraussetzung der ~1=;ilrllrtrl.eit eilül-IVn.

Verai~k~~niri~e ch~r K~unl~~l,~ni in Per- von rl mo lnstüm~n ti nahl~in~i:;eir Kollegialor _~,tn (z. l3. f.~ramnulkununiaicm).

Der vorliegende Entwurf, entspricht diesen Anforderungen in keiner Weise, sondern vermindert sogar das derzeitige Ausmaß der autonomen Gestaltungsmöglichkeiten. Wenn keine Bereitschaft besteht, den Entwurf im Sinne der angeführten Forderungen abzuändern, sieht sich die Bundeskonferenz veranlaßt, diesen Entwurf abzulehnen.

Daneben ergeben sich in Konsequenz weiterführende Forderungen der Bundeskonferenz an ein neues Organisationsrecht:

* die Installierung von wirksamen Aufsichts- und Kontrollrechten für die strategischen Organe;

* echte strategische Mitgestaltungsmöglichkeiten seitens der Kollegialorgane;

* autonome Wahl der universitären Leitungsorgane;

* Einrichtung eines Kollegialorgans als Personalkommission

* Erweiterung des passiven Wahlrechts

* die Neuorganisation der Personalstruktur nach funktionalen Erfordernissen.

Es ist zu hoffen, daß sich die Parlamentarier mit unseren sachlich begründeten Einwänden auseinandersetzen - jedenfalls ist dies den Universitäten zu wünschen!

Gerade die BUKO (dies darf ohne Eitelkeit vermerkt werden) hat in ihrem aufwendigen Bewertungsverfahren des Ministerentwurfes (so z.B. ein zweifaches Befassen der Mittelbau-Kurienvertreter aller österreichischen Universitäten bzw. Fakultäten anläßlich von Kuriensprechertagen) so viel spezifisches know how akkumuliert, daß es dem politischen Etablishment nicht leicht fallen wird, unsere konstruktiven Vorschläge für obsolet zu erklären. Geschieht dies doch, so deckt sich erstens die Absicht, verkrustete Hierarchiestrukturen weiterbestehen zu lassen, die Effizienz und Effektivität der Universität eher behindern denn befördern, sowie andererseits jene, die Verteidigung von Partialinteressen über das Gesamtwohl zu stellen.

Der Grad der Aufgeschlossenheit parlamentarischer Arbeit steht auch hier zur Debatte - wir sind zur Diskussion bereit.

Ass.-Prof. Dr. N. Frei
(Vorsitzender der BUKO)

Inhalt

Zur Neuauflage.....S 2

Zum UOG 1993.....S 2-3

Kommentar.....SS **4-6**
- **Die Haftung für "mittelbare Universitätsbedienstete"**

Internationale Tagung der BUKO.....S 7-9

Zur Situation der österreichischen Auslandslektoren.....S 10-11

Fachhochschulen.....S 12

BUKO-Interna.....5 **13-14**
- **Resolution der Medizinkommission**

Forschungsprojekt APART ..... S. 15

Impressum.....S 16

Die Haftung für "mittelbare Universitätsbedienstete"

(Eine Untersuchung im Auftrag der Forschungskommission)

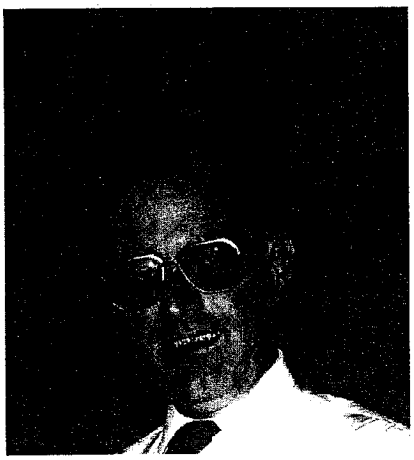

Vielleicht praktisch, aber riskant

Die Aufnahme aus Mitteln des Forschungsförderungsfonds oder privater Firmen "refundierter" Vertragsassistenten kommt wegen des vereinfachten, aber doch noch aufwendigen Verfahrens und des nicht allein auf die Forschung ausgerichteten, sondern gemischten Verwendungsbildes manchen nicht gelegen. Als unbürokratischer Ausweg wird erwogen, daß Hochschullehrer an Stelle des Bundes selbst als private Arbeitgeber auftreten; ihre Angestellten sind dann (bestenfalls) als "mittelbare Universitätsbedienstete" anzusehen.

Daraus ergeben sich für den Hochschullehrer Risken, die sonst den Bund treffen:

1. eine sog. "allgemeine Gehilfenhaftung" (§ 1315 ABGB) für Schäden, die "mittelbare Universitätsbedienstete" dem Bund oder sonst wem zufügen, weil ihre Ausbildung überhaupt oder die Einweisung am Gerät unzulänglich war.

2. eine Haftung für Schäden, die der "mittelbare Universitätsbedienstete" durch die (an Universitäten nicht ungewöhnliche) Gefährlichkeit des Arbeitsplatzes erleidet: sie wird in der Regel durch die gesetzliche Unfallversicherung (Arbeitgeberbeiträge hiezu) abgegolten, könnte aber bei Versuchen, die Unfallversicherung z.B. durch werkvertragliche Lösungen zu vermeiden, relevant werden.

3. das Risiko der Schädigung seines eigenen Vermögens durch den "mittelbaren Universitätsbediensteten".

4. Das größte Risiko entsteht jedoch aus folgender Kombination. Nach § 2 DHG (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz) wird im Rahmen der "Fürsorgepflicht" des Dienstgebers die Haftung des Dienstnehmers unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen (bei außergewöhnlich geringem Verschulden, sog. culpa levissima) oder gemindert (bei leichter oder auch grober Fahrlässigkeit).

Wird ein Dritter geschädigt, hat dieser gegen den Dienstnehmer wohl vollen Schadenersatzanspruch, dieser gegen den Dienstgeber aber gemäß § 3 DHG einen "Vergütungsanspruch" auf wirtschaftliche Haftungsfreistellung in dem oben angedeuteten Ausmaß. Dieser Vergütungsanspruch eines "mittelbaren Universitätsbediensteten" würde den Hochschullehrer treffen. In dieser Konstellation könnte sogar der Bund gegenüber dem als Arbeitgeber fungierenden Hochschullehrer die Rolle eines voll ersatzberechtigten Dritten zukommen, daneben selbstverständlich auch teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen, Eigentümern vom Bund gemieteter oder geleaster Objekte (nicht zuletzt der Bundesimmobiliengesellschaft), anderen Universitätsangehörigen und verschiedensten Personen (Nachbarn, Passanten).

Problematische Lösungen

Das zuletzt genannte Risiko könnte in dreifacher Weise vermieden werden:

1. Eine Lösung zu Lasten des "mittelbaren Universitätsbediensteten" soll gar nicht in Betracht gezogen werden; sie wäre erfolglos, weil arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen unabdingbar sind und Scheingeschäfte (Werkverträge) vor der Rechtssprechung nicht standhalten.

2. Das Risiko könnte auf den Bund (weiter- oder zurück-)überwälzt werden, weil der Hochschullehrer das Beschäftigungsverhältnis zum "mittelbaren Universitätsbediensteten" in Erfüllung seiner Dienstpflichten begründet hat. Als Vorbild könnten Entscheidungen bei Beschädigung des Privat-PKWs, bei Dienstreisen (und Genehmigung dieser Beförderungsart!) dienen. Wir befinden uns hier aber auf einem sehr unsicheren Terrain. Die Zeiten, in denen ein Beamter seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Kaisers oder des Reiches stellen mußte (1), sind vorbei. Selbst Soldaten sind nur verpflichtet, alle ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten im Dienst einzusetzen (§ 3 Abs. 3 ADV), nicht aber ihr Vermögen oder ihre Rechtsfähigkeit. Die Erwartung, ein tüchtiger Hochschullehrer (mit Managerfähigkeiten!) werde etwas organisieren, auf die Beine stellen, Gelder auftreiben und im eigenen Namen disponieren, stellt keinen kon-

kreten Dienstauftrag dar. Über die Dienstpflichten hinausgehender Eifer wird i. d R. der Privatsphäre zugerechnet (z.B. wenn der Beamte dadurch bei einer Dienstreise den Zug versäumt hat). Deutlich ist auch die Distanzierung von wissenschaftlichen Vereinen (z.B. bei Postgebühren). Gerade bei Hochschullehrern besteht wohl ein Dunstbereich von Tätigkeiten, die, ohne daß sie dazu verpflichtet wären, wenigstens auf ihre Dienstzeit anzurechnen sind; es kann aber niemandem geraten werden, in darüber hinausgehende Argumentationen Hoffnungen zu setzen.

3. Einen wenigstens beschränkten Erfolg versprechen Lösungen, die das Problem an der Wurzel packen und schon die Haftung des "mittelbaren Universitätsangehörigen" beschränken, so daß ein Vergütungsanspruch gegen den Hochschullehrer nicht in Betracht kommt. Hier gibt es folgende Varianten:

a) Der "mittelbare Universitätsbedienstete" hat undankbare Dienstpflichten des Hochschullehrers (z.B. in der Institutsbibliothek) erfüllt, der sich auf diese Weise für höhere, für das persönliche Prestige einträglichere Aufgaben freispielen wollte, und muß haftungsrechtlich wie dieser behandelt werden (sehr gewagt!).

b) Der "mittelbare Universitätsbedienstete" war vom Hochschullehrer zur Vollziehung der Gesetze, d.h. für eine Aufgabe der Hoheitsverwaltung, bestellt und darin tätig. Nach Amtshaftungs- bzw. Organhaftungsrecht würde ihn dann bei leichter Fahrlässigkeit überhaupt keine Haftung treffen, bei grober Fahrlässigkeit käme er in den Genuß der Maßigung. Für diese Konstruktion fehlt es an der Voraussetzung. Nach jüngerer und wohl richtiger Meinung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, die Forschung dem hoheitlichen Handeln zuzurechnen (2).

c) Der Bund habe durch seine Organe die Leistungen des "mittelbaren Universitätsbediensteten" und seine tatsächliche Eingliederung akzeptiert. Dem steht entgegen, daß die Figur des "mittelbaren Universitätsbediensteten" gerade den Zweck hat, organisationsrechtliche Bestimmungen zu unterlaufen.

d) Der "mittelbare Universitätsbedienstete" war doppelfunktional auch als Student tätig (z.B. bei unselbständiger Forschung zum Erlernen von Fertigkeiten oder zur Perfektionierung in diesen, bei selbständiger Forschung zur Vorbereitung oder Anfertigung einer Diplomarbeit oder Dissertation). Er genießt dann nach § 9 Hochschul-Taxengesetz 1972, das auf § 2 DHG verweist, wenigstens Haftungsbefreiung oder -minderung gegenüber dem Bund. Ein Schönheitsfehler besteht darin, daß diese Regelung über das "Inventar von Arbeitsplätzen" hinaus gehender Schäden nicht gedenkt, eine Ersatzpflicht weder ausspricht noch mindert. Diese Lücke ist durch einen Großenschluß zu füllen. Wenn die verhältnismäßige wirtschaftliche Schwäche schon bei kleineren Schäden zu berücksichtigen ist, muß dies bei größeren Schäden an Räumlichkeiten erst recht der Fall sein. Das Argument der Doppelfunktionalität erscheint erfolgversprechend, löst aber nicht das Problem der (weiteren) Dritten zugefügten Schäden; auf § 3 DHG ist wohl mit Absicht nicht verwiesen.

e) Kühn, weil das öffentliche Recht Analogie nur selten zuläßt, aber doch vertretbar, wäre die Ausdehnung der Regelung des Hochschultaxengesetzes auf alle Personen, die an der universitären Forschungsszene beteiligt sind (zur Erfüllung universitärer Aufgaben tätig sind), ohne daß ihnen die einem gewinnorientierten Unternehmer typischen Lasten zumutbar wären. Immerhin hält es BAST sogar in der Auftragsforschung (3) für "fraglich", ob der Bund tatsächlich Ersatzansprüche stellen würde. Gerade angesichts der Novellierung des Universitätsorganisationsrechts ist der Gesetzgeber aufgerufen, sich in diesem Sinne zu erklären. Hingegen kommt eine Ausdehnung der Begünstigungen des DHG auch hinsichtlich des Vergütungsanspruches wohl nur in beschränktem Umfang in Frage. Der Interessenlage nach muß für den Bund bereits die Vermehrung des begünstigten Personenkreises bedenklich sein. Eine Erweiterung auch auf fremdes Eigentum, Personen, oder Vermögen könnte sich als unabsehbar und unerträglich erweisen. Sie käme nur bei Schäden in Betracht, die Personen zugefügt werden, die dem staatlichen Bereich zugerechnet werden müssen (z.B. BIG, ÖBB, teilrechtsfähige Einrichtungen) oder deren sich der Bund bei seiner Sorge für die Universitäten bedient (z.B. Bau- und Reinigungsunternehmen).

f) Wirtschaftliche Abhilfe könnte eine Haftpflichtversicherung, für die der FWF bzw. die Privatfemen aufzukommen hätten, schaffen. Da solche Versicherungen in Österreich nicht ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag angeboten werden, könnte auf diese Weise aber gerade für extreme Katastrophenfälle nicht vorgesorgt werden.

g) Gemäß § 104 Abs. 6 UOG hat das oberste Kollegialorgan Richtlinien über Entschädigungen zu erlassen, die Nicht-Universitätsangehörige (Außenstehende) bei Beschädigung und Zerstörung des Inventars (und wohl auch der Gebäude) zu leisten haben. Auf den ersten Blick könnte von ihnen eine Lösung erwartet werden. Eine Erhebung bei sämtlichen Universitäten und Kunsthochschulen hat jedoch ergeben, daß darin keinerlei Haftungsbeschränkungen vorgesehen sind. Die Richtlinien verweisen lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichungen würden wohl gegen das Legalitätsprinzip verstoßen. Gewisse Hoffnungen können in die Lockerung dessel-

ben durch § 2 Abs. 2 des Entwurfes eines UOG '93 gesetzt werden.

Chancenlos

Handelt der Hochschullehrer **persönlich gewinnorientiert** (persönliche Auftragsforschung), trifft ihn rechtspolitisch zu Recht ein Unternehmerrisiko. Es wäre dann sogar in Betracht zu ziehen, daß er funktional nicht mehr als (Bundes-)Bediensteter handelt und nicht im Genuß der Begünstigungen des DHG steht. Nur bei Beschädigung von Bundesvermögen müßte doch wieder die (minimale) Begünstigung des Hochschultaxengesetzes Platz greifen, da ja auch Studenten die Diplomarbeiten und Dissertationen im Auftrag Dritter anfertigen können.

Letzte Alternative

Als Alternative bietet sich die Einbindung einer teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung als Dienstgeber an. Diese Alternative scheint dzt. auch das BMWF zu verfolgen, indem es die ex lege-Vollanrechnung dort zugebrachter Vordienstzeiten anstrebt. Eine umfangreichere Befassung des Institutsvorstandes kann damit freilich nicht vermieden werden. Die Probleme werden letzten Endes nicht gelöst, sie treffen dann aber die teilrechtsfähige Universitätseinrichtung, die sich in einem Zivilprozeß übrigens der Finanzprokuratur als Vertreter bedienen kann. Nach dem Entwurf des UOG '93 werden nur noch die Universitäten als Ganzes rechtsfähig sein und als Dienstgeber auftreten können: Damit werden sie eher in der Lage sein, Risken auf sich zu nehmen (es entsteht eine Art Haftungsverbund). Da andererseits ein allfälliger Gewinn dem Institut zur Verfügung bleibt und nach Einrichtung eines Projekts dessen Leiter vom Rektor zum Abschluß der zur Durchführung desselben erforderlichen Verträge bevollmächtigt werden kann, geht die Selbständigkeit doch nicht ganz unter. Bei Finanzierung durch Privatfirmen bietet sich die Anstellung durch diese (Leiharbeitsverhältnis) an. Bei diesen Lösungen sollte jedoch nicht übersehen werden, daß sie unser eigenes Dienstrecht unterlaufen.

Rat des Verfassers

Die Risken dürfen auch im geisteswissenschaftlichen Bereich nicht unterschätzt werden. Man denke etwa an Schwelbrände, die schon durch eine Leselampe ausgelöst werden können. Nach der jüngsten Katastrophe in der Hofburg sollte man darüber nicht mehr lächeln.

Hochschullehrer sollten keinesfalls als Arbeitgeber fungieren. Haftungsrechtlich beste Lösung sind refundierte Bundesbedienstete, zweitbeste Lösung ist die Anstellung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit bzw. durch den Sponsor.

(1) So lautete etwa der Bericht des Abgeordnetenhauses zu § 21 Dienstpragmatik aus dem Jahre 1912.
(2) Dies ist früher noch ziemlich unreflektiert geschehen, so noch bei BAST hinsichtlich der "Amtsforschung" und Lehre (BAST/VODRAZKA, Universität und Drittmittel, Wien 1990, S. 56 f, Z. 7.5.7, bzw. S. 54, Z. 7.5.2-4), wobei Bast FWF-Projekte zur Amtsforschung zählt (ebenda S. 266 ff). Diese Meinung scheint an den Schulunterricht (Aufsicht über Minderjährige) angeknüpft zu haben. Die Kommentare zum Amtshaftungsgesetz (SCHRAGEL/LOEBENSTEIN/KANIAK, Wien 1985 und VRBA/ZECHNER, Wien 1983) und zum DNG (DIRSCHMIED, Wien 1973; KERSCHNER, Wien 1992) enthalten darüber nichts Wesentliches; SCHRAGEL, S. 106 Z. 103, bejaht Amtshaftung für Kunstfehler, wenn eine Operation auch Unterrichtszwecken gedient hat. Im "Grünen Entwurf" vom Okt. 1991 ist der Kreis hoheitlicher Tätigkeiten an Universitäten sehr eng gezogen (A.1.3.). Auch die kleine UOG-Novelle scheint, da die Verfassungsbestimmung des § 21 Abs. 4 nur die Mitgliedschaft in Kollegialorganen betrifft, davon auszugehen, daß die Lehr- und Forschungstätigkeit ausländischer Gastprofessoren nicht zur Hoheitsverwaltung gehört. Schließlich setzt auch ein kollektives Streikrecht aus, daß die unterlassene Tätigkeit außerhalb derselben steht. **Eine wichtige Randbemerkung: Verneint man den hoheitlichen Charakter der Forschung, können sich Universitätsdozenten, die ihre Forschung außerhalb irgendeines Dienstverhältnisses betreiben, auf keinerlei Haftungsminderung berufen.**
(3) A.a.O. S. 53 Z.7.5.1. BAST erklärt sich hier allerdings nur zu Schäden, die bei Durchführung eines dem Institut erteilten Auftrags am Bundeseigentum verursacht wurden; mit Privataufträgen befaßt er sich an dieser Stelle nicht.

OR Dr. W.-R. MELL
(Inst.f.Verfassungsrecht, Universität Salzburg)

"Internationalität" - Mode oder Methode?

In der Diskussion des Entwurfes zum UOG 93 ist das Phänomen aufgetreten, daß, wann immer eine der betroffenen Interessensgruppen in Argumentationsnotstand geraten ist, ein "roter--nationales" Beispiel dafür herhalten mußte, die objektive Sinnhaftigkeit genau dieser Strukturvariante zu bescheinigen. International lassen sich auf hochschulpolitischem Gebiet wohl für alles und jedes - und dessen Gegenteil - beliebige Einzelbeispiele finden. Es fehlt aber in der österreichischen Diskussion ein über willkürlich gewählte Einzelbeispiele hinausgehender, fundierter und gewichteter Überblick über Problemlagen und Lösungsansätze im europäischen Hochschulwesen. Aus dem internationalen Vergleich können keine Patentrezepte abgeleitet werden, welche die Garantie dafür geben, daß tatsächliche oder vermeintliche Rückständigkeit überwunden wird. Denn die Universitäten sind Ausdruck und Bestandteil der jeweiligen nationalstaatlichen Kultur und sind nur in Zusammenhang mit dieser sowie mit politischen und mentalitätsgeschichtlichen Entwicklungen des jeweiligen Landes zu sehen. Die wirtschaftlichen und politischen Integrationsprozesse in Europa werden jedoch auch am Wissenschafts- bereich nicht spurlos vorübergehen. Und umgekehrt: Das Gelingen oder Scheitern der europäischen Einigung wird m.E. auch von der Haltung der Universitäten zu diesem Prozeß mitbestimmt werden.

EWR - Europäischer-Wissenschafts-Raum

Trotz aktueller Schwierigkeiten im Prozeß der politischen Einigung Europas und der "Beharrlichkeit vielfältiger Modelle" im Bildungsbereich zeichnet sich auch in Wissenschaft und Forschung eine Tendenz zu verstärktem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie eine Intensivierung von Kooperationen und Partnerschaften ab.

Die geradezu sprichwörtlichen vier Freiheiten, die die Leitmotive des europäischen Wirtschaftsraumes darstellen, sind auch für die Konstituierung eines europäischen Wissenschaftsraums bedeutsam. "Mobilität" wird zumindestens in den Sonntagsreden der Politiker zum Gebot der Stunde. Real stehen allerdings den durch EG-Programme projektierten Wanderungsbewegungen sowohl der Studenten als auch der Universitätslehrer eine Reihe praktischer Hindernissen (Dotierung der Stipendien, Anrechnungen, Dienstrecht, etc.) entgegen. Wenn Mobilität nicht in erster Linie zum Ansteigen des Transitverkehrs und zur Auslastung von Telefon- und Faxleitungen beitragen soll, dann fehlt es nach wie vor in vielen Bereichen an "geistiger" Mobilität. Geistige Mobilität findet in der Sprache ihren Ausdruck und beruht auf Verständnis für und Wissen um unterschiedliche Mentalitäten, Denksysteme und Kulturen. Auch die Vielfalt der Hochschulsysteme ist ein europäisches Thema. Die Beschäftigung mit dem Hochschulwesen selbst hat in letzter Zeit eine Professionalisierung von verschiedensten Wissenschaftsdiziplinen (Soziologie, Geschichte, Betriebwirtschaft, Rechtswissenschaften, etc.) erfahren. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Hochschulforschung und die Selbstreflexion der betroffenen Wissenschafter aus Ost- und Westeuropa haben den Ausgangspunkt für die internationale Konferenz der BUKO und der deutschen Bundesvertretung akdemischer Mittelbau (BAM),

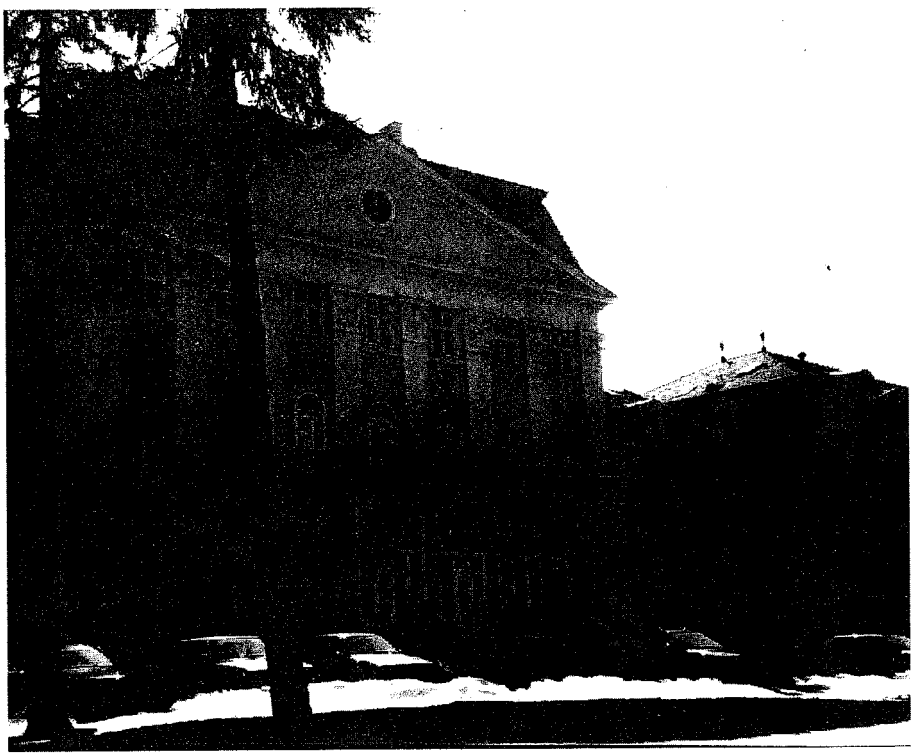

Schloß Wilhelminenberg

die vom 31.3. - 3.4. 1993 in Wien stattfand, gebildet. Das Thema der Konferenz hat gelautet:

"Struktur der Universitäten/Hochschulen und die Rolle des Mittelbaues in Europa"

An der Tagung, die im Hotel Schloß Wilhelminenberg stattgefunden hat, haben neben den deutschen und osterreichischen Initiatoren und Veranstaltern, Hochschulforscher und Vertreter des "academic staff' aus Dänemark, Schweden, Großbritannien, Tschechien, Kroatien, Slowenien, Ungarn, Polen, der Ukraine und Albanien teilgenommen.

Der "Mittelbau" in seiner institutionalisierten und organisierten Form ist eine spezifisch deutsch-österreichische Erscheinung. Das zeigt sich schon allein daran, daß es unmöglich ist, diesen Begriff in eine andere Sprache zu übersetzen. Es hat sich daher als nicht sinnvoll erwiesen, eine international kompatible Begriffsdefinition zu entwickeln, da immer eine Restunschärfe geblieben wäre. Deutlich ist hingegen geworden, daß die Vergleichbarkeit der Tagungsteilnehmer, wenn überhaupt, auf ihrer sozialen Positionierung im universitären Feld beruht und diese für ihre wissenschaftspolitische Haltung maßgebender ist als die Vergleichbarkeit von Titeln.

Universitätssysteme zum Vergleich:

Den Auftakt zur Tagung bildete ein Überblick über die aktuellen europaischen Entwicklungen im Universitätswesen. Für Westeuropa hat Dr. E. *Frackmann* (Volkswirt; Hochschul-Informations-System GmbH HIS Hannover) die gegenwärtigen Probleme und die in Diskussion stehenden Lösungsvarianten zusammen gefaßt. *Frackmann's* Referat verdeutlichte, daß sich bei distanzierter Betrachtung von außen, Perspektiven und Zusammenhänge erschliessen, die auf Grund von Nähe und Betroffenheit den tagtäglich in den Universitätsbetrieb Involvierten, mitunter verloren gehen. Nach dem Zusammenbruch der Bürokratien Osteuropas erscheinen westliche Organisationsmodelle in Wissenschaft und Wirtschaft erprobt, bewährt und fehlerlos. Insofern ist dieser Überblick nicht nur für die "betroffenen" Westeuropäer, sondern auch für die Kollegen aus Osteuropa wertvoll gewesen, da ihnen so auch die Schwächen und Probleme des westeuropäischen Wissenschaftssystems vor Augen geführt worden sind. Ökonomiesierung und Geldmangel sind zwar gemeinsame Tendenzen des Hochschulwesens in Ost und West, das Ausmaß der Problematik ist jedoch unvergleichlich. In Westeuropa läßt sich ein Großteil der Probleme auf den Übergang von der Elite zur Massenuniversität zurückführen. Die Budgetmittel wachsen nicht proportional zu den Studentenzahlen. Allgemeine gesellschaftliche Herausforderungen an öffentlichrechtliche Einrichtungen stellen auch universitäre Strukturen (Mitbestimmung) und Ideale (Einheit von Forschung und Lehre) zunehmend in Frage und unter Legitimationsdruck. Vor dem Hintergrund bevorstehender Budgetkürzungen sollen allenthalben Diversifikation, Bedarfsdeckung und Qualitätskontrolle eingeführt werden. *Frackmann* hat diese Entwicklung zwar als einen Angriff auf die Universitäten in ihrer derzeitigen Struktur beschrieben, aber hat unter den modernen Organisationsparadigmen, (Abbau von Hierarchien, Dezentralisierung, Qualitätskontrolle etc.) auch die Chance einer Reetablierung traditioneller Werte der Universitäten geortet.

Die Entwicklung in Osteuropa faßte *Dr. P. Bachmaier* (österr. Ost- und Südosteuropa-Institut) aus historischer Perspektive zusammen. Nach dem Aufbruch 1989 und der Wiederherstellung der Autonomie der Hochschulen ist es sehr bald zu einer beträchtlichen Reduzierung des Hochschulbudgets gekommen. Die Konsequenzen dieser Entwicklung sind die Abwanderung kochqualifizierter Wissenschafter ins Ausland und in die Wirtschaft gewesen. Vom Gehalt eines Universitätsangehörigen kann man in vielen Reformländern nicht mehr leben. Die Wiederherstellung der Autonomie unter den Bedingungen der ökonomischen Schocktherapie hat aber keineswegs automatisch zu einer Demokratisierung der Hochschulen geführt im Gegenteil, in vielen Fällen ist es zu einer Zementierung hierarchischer und paternalistischer Strukturen gekommen.

Hierarchisch geprägte Strukturen, persönliche Abhängigkeiten und im Zuge der zunehmenden Ressourcenknappheit sind auch kurzfristige Zeitverträge charakteristisch für die Arbeitsbedingungen vieler WissenschafterInnen in Ost- und West, die nicht an der Spitze der universitären Hierarchie stehen. Solche Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre sind aber nicht nur ein individuelles (oder standespolitisches) Problem des jeweils Einzelnen, sondern betreffen die Universitäten in ihrem funktionalen Kern, indem sie die Erfüllung der eigentlichen Aufgaben der Universität erschweren oder verunmöglichen und ihr Selbstverständnis untergraben.

Es wird heutzutage viel von "corporate identity" geredet und die Schaffung von Cafeterien und anderen Kommunikationsräumen mag ein nicht zu unterschätzender Beitrag hierzu sein. Wissenschaftspolitische Weichenstellungen müssen jedoch eine inhaltliche Identifizierung aller Universitätsangehörigen mit den Aufgaben und Zielen der Universität ermöglichen und fördem. Die Referate und Diskussionen der Tagung haben sich mit diesen Fragen beschäftigt, die für den "academic staff ' aber eben auch hochschulpolitisch relevant sind: Z.B. mit der gesellschaftlichen Rolle der Universitäten in der gegenwärtigen historischen Um-

bruchsituation, ihren Konsequenzen für die Wissenschaftsentwicklungen und den Herausforderungen an die Universitäten; mit der Problematik der Interdisziplinarität, des Dialogs innerhalb der Institution und den Konzeptionen für "Scharniere" zwischen Universität und Gesellschaft. Die Studenten - als Konsumenten universitärer Lehre - sind mit ihren Vorstellungen von Hochschule und Bildung ebenso zu Wort gekommen. Internationale Vergleiche und die Präsentation beispielhafter Modelle haben diesen Themenkomplex abgerundet.

Einen weiteren Schwerpunkt der Tagung stellte die Politik der EG in Bezug auf Hochschule und Wissenschaft dar.. Mit dem Memorandum zur Hochschulausbildung in der europäischen Gemeinschaft hat die EG-Kommission der Hochschulausbildung erstmals strategische Bedeutung zugewiesen. Die im Memorandum vorgenommene Rollenzuweisung an die Universität als Produktionsstätte von "Humankapital" im Dienste wirtschaftlicher Wachstums- und Wettbewerbsaufgaben ist in Österreich entschieden abgelehnt worden und ist wohl auch in anderen Ländern umstritten.

Sowohl Univ.-Prof. Dr. J. Hochgerner als auch *Univ.-Doz. Dr. H. Nowotny* (Univ. Wien) orten aber auch innerhalb der zuständigen EG-Gremien die Tendenz, eine Schwerpunktverlagerung zu sozialwissenschaftlichen Themenstellungen im vierten Rahmenprogramm anzustreben.

Europäische Kooperative des "academic staff

Als das vordringlichste gemeinsame Anliegen aller Teilnehmer ist die Sicherung bzw. der Ausbau von Demokratie und Partizipation an den Universitäten formuliert worden. Mit dieser Thematik wird sich die nächste Konferenz befassen, die voraussichtlich 1994 in der Bundesrepublik stattfinden wird.

Die Tagung in Wien hat nach übereinstimmender Einschätzung der Teilnehmer einen wesentlichen Impuls für den Aufbau eines europäischen Netzwerkes des "academic staff' geliefert.
Der historische Moment für eine formale Gründung einer solchen Organisation scheint noch zu früh zu sein. Für den Aufbau einer internationalen wissenschaftspolitischen Kooperative des "academic staff' kann es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zielführend sein, einen Dachverband, bestehend aus einigen wenigen nationalen Vereinen und Verbänden zu gründen, ein Büro, am besten in Brüssel, anzumieten und, mit Brief(kopf) und Siegel ausgestattet, in Zukunft um die eigene Finanzierung zu kämpfen. Zu viele solcher mehr oder weniger bedeutungsloser selbstreferentieller Organisationen gibt es bereits.

Noch fehlt es an Kontakten in Westeuropa - vor allem in den romanischsprachigen Ländern; in Osteuropa konnten zwar erstmals demokratisch legitimierte Ansprechpartner gewonnen werden, jedoch stehen dort in der Phase dynamischer- und oft dramatischer Umgestaltungsprozesse im Wissenschaftsbereich zur Zeit existentielle Fragen (Probleme der Überlebenssicherung von Wissenschaftsbereichen und damit WissenschafterInnen, brain drain, etc.) im Vordergrund.

Dennoch sprechen die Zeichen der Zeit für die Intensivierung internationaler Kontakte. Die Konferenz hat sich eingehend mit den Veränderungen in der Gesellschaft und der Wissenschaft sowie den daraus resultierenden, neuen Herausforderungen an den Universitäten beschäftigt. Zweifellos müssen zukunftsträchtige Kooperationsformen nicht nur inhaltlich, sondern auch formal diesen Veränderungen Rechnung tragen. Wenn Organisationsparadigmen der modernen Managementtheorien, wie langfristige Orientierung, Dezentraliserung, kleinere Einheiten, Service- und Kundenorientierung, Selbststeuerung, etc. in sinnvoller Weise auf die Universitäten übertragen werden können, so müßten sie erst recht für interessenspolitische Kooperationen gelten.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, könnte sich die von den Teilnehmet initiierte Vorgangsweise zur Vorbereitung der Folgekonferenz als beispielhaft erweisen: Die deutsche BAM ist ersucht worden, den organisatorischen und finanziellen Rahmen der Konferenz 1994 sicherzustellen. Weiters haben eine repräsentative Arbeitsgruppe und ein quasi informeller "Freundeskreis" die inhaltliche Vorbereitung und weitere Schritte zum Aufbau eines "Netzwerkes des academic staff in Europe" übernommen.

Arbeitsgruppe und "Freundeskreis" haben die Chance, als Pilotprojekt für das geplante europäische Netzwerk zu fungieren. Es wird sich zeigen, ob die Möglichkeiten sowie die Motivation und das Engagement jedes Einzelnen ausreichen, so daß es gelingt, mit einem Minimum an institutioneller Koordination ein Maximum an internationaler Kommunikation herzustellen.

Dafür wird es notwendig sein, in internationalen und längerfristigen Dimensionen zu denken, die jeweils eigene Betroffenheit von wissenschaftspolitischen Entwicklungen zu erkennen und die Bereitschaft zu solidarischem Handeln aufzubringen.

Aber auch und vor allem sind klassische Forschertugenden gefragt: Engagement, Kreativität, Innovation, Kommunikationsfreudigkeit, Kontaktfähigkeit, Neugier, Fantasie, Eigensinn, Teamgeist und vieles mehr.

Mag. M. Sturm
(Projektmanagerin der BUKO)

Zur Situation der österreichischen Auslandslektoren

(Anm. der Redaktion: Dieses Referat wurde bei der Jahrestagung der österr. Gesellschaft für Germanistik, März 1993, Klagenfurt , von Dr. Huber gehalten.)

Meine Damen und Herren, mein Thema ist ein ebenso nüchternes wie ernüchterndes, so sei es auch mein Referat gleich von Anfang an. Damit Sie sich eine Vorstellung darüber machen können, wen das, worüber ich in der Folge sprechen werde, unmittelbar betrifft, zu Beginn einige Fakten:

Anstellung und Bezahlung

Zur Zeit gibt es etwa 170 österreichische Auslandslektoren (die folgenden Zahlen beruhen auf der freundlichen Auskunft von Frau Sapak vom "Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs"), wovon ungefähr 100, also die deutliche Mehrheit, in den sogenannten osteuropäischen Reformstaaten arbeiten. (Einige der dortigen Einsatzorte liegen freilich deutlich westlich von Wien - soviel nur zu den Eigentümlichkeiten der Geographie, oder genauer gesagt der Benennung.)

Der Großteil dieser Lektoren wiederum arbeitet in ehemals zwei, heute nach der Teilung der Tschechoslowakei drei Staaten, nämlich etwa 40 in Ungarn, und jeweils etwa 20 in der Slowakei und der Tschechischen Republik.

Im Westen gibt es einen Schwerpunkt in Großbritannien mit ungefähr 20 Stellen, gefolgt von Frankreich mit etwa 10.

Der Ost-West-Unterscheidung kommt im österreichischen System nicht geringe Bedeutung zu: das beginnt bei den finanziellen Konditionen - neben dem Lokalgehalt gibt es im Osten etwa öS 14.500 - brutto, im Westen etwa öS 8.500 -, geht über Fragen wie Unterbringung - im Osten wird eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, wobei die Bandbreite freilich von 2-Zimmer-Wohnungen bis zu Wohneinheiten im Studentenheim, die mit zwei Leuten zu teilen sind, reicht, bis zur möglichen Längstdauer, die im Westen 3, im Osten dagegen 5 Jahre beträgt.

Zur Erklärung der Situation vielleicht noch einige Worte zur rechtlichen Organisation und zur Geschichte. Erst seit der massiven Ausweitung der Lektorate im Osten 1990 gibt es überhaupt eine Anstellung bei einer österreichischen Stelle, zuerst nur für Lektoren im Osten (zum heutigen finanziellen West-Satz), nach heftigen Protesten und einem Vordringen bis zu BM Busek in der oben beschriebenen Form.

Trägerverein ist, offenbar um keine Dienstposten für Lektoren schaffen zu müssen, der "Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs"; bezahlt werden die österreichischen Auslandslektoren offiziell nicht für ihre Lektorentätigkeit, sondern für eine - je nach Auslegung vor Ort mehr oder weniger fiktive Zusatzarbeit für eine im Vertrag nicht näher bezeichnete "österreichische Dienststelle im Ausland", für die wir wöchentlich 5 Stunden tätig sein sollten.

Soviel vorerst zur kakanischen Theorie und Praxis.

Aus der Prams gesprochen

Bevor ich Ihnen einige Überlegungen zur Verbesserung der derzeitigen Situation präsentiere, möchte ich Sie dezidiert darauf hinweisen, daß ich keineswegs im Namen aller Lektoren sprechen kann, da ich nicht so etwas wie ein gewählter Gesamtlektorensprecher bin. Ich kann also zunächst einmal nur für mich sprechen und von meiner Stelle aus argumentieren (ich bin das dritte Jahr Lektor am Germanistischen Institut der Philosophischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag), weiß mich aber durch unzählige Gespräche über dieses Thema und beinahe ebensoviele gemeinsam vorgetragene Forderungen zumindest mit einem Gutteil meiner Kolleginnen und Kollegen einer Meinung.

Als Folie nicht weniger meiner Vorschläge - das sei hier nicht verschwiegen - dient mir dabei die Struktur des "Deutschen Akademischen Austauschdienstes", einem Verein, dem zusammen mit dem Goethe-Institut für die österreichische Auslandskulturpolitik ungefähr die Rolle zukommt, die das Weihwasser für den sprichwörtlichen Teufel spielt, der aber nicht nur in der Organisationsstruktur durchaus Vorbild sein könnte.

Beginnen möchte ich gleich bei der Auswahl der Lektoren:

An die Stelle der gängigen österreichischen Praxis, daß man sich nur für ein Land (bzw. mehrere Länder) bewerben kann, müßte die eigentlich selbstverständliche spezifische Ausschreibung jeder einzelnen Stelle treten. Nur so kann auf die stark differenzierten

Anforderungen wirklich eingegangen werden. Die derzeit geübte Praxis, mit ein- und demselben Hearing sowohl Kandidatinnen und Kandidaten z.B. für Stellen an philosophischen Fakultäten, wo sehr wohl bis in erster Linie Literaturunterricht möglich bzw. gewünscht ist, als auch z.B. für pädagogische Institute, an denen ausschließlich Fremdsprachenunterricht gefordert ist, auszusieben, ist mehr als unbefriedigend.

Als Literaturwissenschafter, diese persönliche Einschätzung sei mir gestattet, halte ich das nicht zuletzt deshalb für gefährlich, weil es dadurch notgedrungen zu einem "Einheitsanforderungsprofil" kommt, bei dem Literaturwissenschaftler tendenziell auf der Strecke bleiben, weil zum Beispiel Praxis im Sprachunterricht damit auch für Stellen eine hohe Wertigkeit bekommt, wo ihr diese nicht zukommt.

Die österreichische Gesellschaft für Germanistik - spätestens hier zeigt sich, daß ich nicht ohne Hintergedanken hierher gekommen bin - könnte im Sinne solch neuer, stellenspezifischer Auswahlverfahren Partei ergreifen. Beim Hearing sollte neben der heutigen Besetzung auch ein Vertreter der Gastuniversität und - eine alte Lektorenforderung, eine Lektor vertreten sein, was meiner Meinung nach die Auswahlgespräche auf eine praxisbezogenere Basis stellen würde. (Nebenbei scheint mir - das ist ausdrücklich eine persönliche Wertung - das Gießkannenprinzip der österreichischen Auslandskulturpolitik vor allem im sogenannten Mitteleuropa fragwürdig, ich hielte es z.B. für sinnvoller, zwei Stellen an der Karlsuniversität zu schaffen, anstatt jedes neugegründete pädagogische Institut zwischen Usti nad Labem und Kosice zu besetzen. Der Begriff Mitteleuropa, auf dem das offenbar beruht, dürfte sich wirklich besser für den Wetterbericht als für die Auslandskulturpolitik eignen.)

Eine weitere alte Lektorenforderung ist die Einrichtung einer zentralen Stelle, die für die österreichischen Auslandslektorate zuständig ist. Die derzeitige Aufsplitterung der Kompetenzen auf den Verband und drei Ministerien, ist höchstens im Sinne des Kakanien-Kapitels sehr effizient, indem sie tatsächlich alle Spitzen beschneidet (die Stelle, an die man sich gerade wendet, ist üblicherweise sehr wohlwollend, aber leider nicht zuständig).

Diese Stelle sollte idealerweise von der rechtlichen Trägerfunktion über die Erstellung und Verteilung von Materialien bis zur Organisation von Aus- und Fortbildungsprogrammen alle Lektorenangelegenheiten abdecken. In Deutschland z.B. ist der DAAD ein unabhängiger, von den deutschen Universitäten getragener Verein.

Die Zeit danach

So gut wie nicht vorhanden sind weiters Perspektiven für die Zeit nach dem Ende des Lektorats, das sich damit im nachhinein nur zu oft als Einbahnstraße darstellt. Von offiziöser Seite ist dazu nur der Hinweis zu hören, Auslandserfahrung könne nie schaden und im übrigen hätte man dadurch wenigstens Anspruch auf Arbeitslosengeld, was zwar beides richtig ist, aber wohl nicht genügt.

Aus meiner Sicht wäre ein Schritt, das heute nur pro forma geforderte wissenschaftliche Projekt als Möglichkeit emstzunehmen (was natürlich mit einer gewissen Erleichterung des Unterrichtsdrucks einhergehen müßte) und z.B. auch dadurch eine wissenschaftliche Perspektive zu schaffen, daß man auch Habilitierte ins Ausland entsendet. (Bei DAAD ist es nicht selten geübte Praxis, daß ehemalige Lektoren später als Gast-Dozenten an ihre damalige Universität zurückkehren.) Das schiene mir angesichts der nicht zu üppigen wissenschaftlichen Arbeitsplätze für Germanisten in Österreich keine unnötige Verbreiterung des Angebots.

Last but not least, auch auf die Gefahr hin, mich und meine Lektoren-Kolleginnen und Kollegen damit endgültig als habgierig und einseitig den finanziellen Belangen des Lebens zugewandt zu entlarven, muß ich noch aufs Geld zu reden kommen. Der Vergleich mit dem DAAD zeigt hier besonders kraß den Nachholbedarf Österreichs.

Wenn schon bei jeder sich bietenden Gelegenheit ebenso vollmundig wie inhaltsleer vom wichtigen Kulturauftrag gesprochen wird, den die österreichischen Lektoren im Ausland zu erfällen hätten, dann muß das dem österreichischen Staat auch eine angemessene Bezahlung wert sein.

Unsere Forderung wäre ein Lehrer- bzw. Assistenten-Einstiegsgehalt, zuzüglich der üblichen Auslandszulagen, vor allem des Wohnungszuschusses, der es einem ermöglichen würde, am sogenannten freien Wohnungsmarkt aufzutreten (die Westlektoren sind ohne Zuschuß ohnehin dazu gezwungen).

Schlußbemerkung

Noch ist das österreichische Lektorenprogramm für zumindest manchen der beteiligten Ministerialräte hinter mehr oder weniger vorgehaltener Hand nicht viel mehr als eine Beschäftigungstherapie für nutzlose Akademiker und die Bezahlung dementsprechend der Ersatz für die Notstandsbeihilfe. Damit aus ihm ein differenziertes, die Bedürfnisse der ausländischen Universitäten, der jungen österreichischen Germanistinnen und Germanisten (und anderer Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler) und der österreichischen Auslandskulturpolitik gleichermaßen beachtendes und noch dazu ein wissenschaftliches Arbeiten ermöglichendes Programm wird, dafür wäre die Unterstützung der Österreichischen Gesellschaft für Germanistik kein unwesentlicher Faktor.

Dr. M. Huber
(Lektor an der Karlsuniversität, Prag)

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

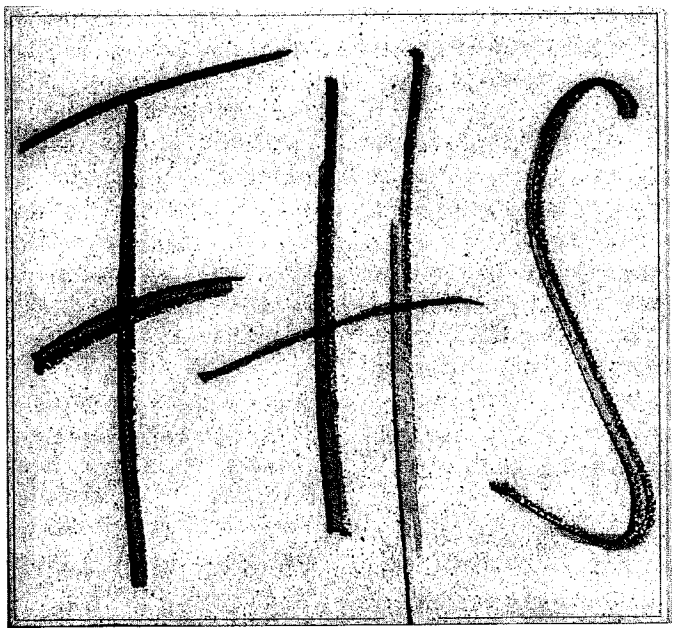

Derzeit liegt eine Regierungsvorlage zu diesem Bundesgesetz auf, welches in Kürze im Parlament beraten und eventuell beschlossen wird.

Zu den prinzipiellen Vorbehalten sowie weiteren Stellungnahmen der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu dem vorausgegangenen Entwurf sei folgendes angemerkt:

- in der Regierungsvorlage wurden unsere Einwände kaum bis gar nicht berücksichtigt; einzig der Begriff "gleichwertig" wurde gestrichen und beim Doktorratsstudium wurde dem Wunsch der Universitäten insofern Rechnung getragen, daß zwar die akademische Behörde nach Anhörung des Fachhochschulrates ergänzende Prüfungen festzulegen hat, dies aber sofort durch die Begrenzung dieser Ergänzung auf zwei Semester eingeschränkt wird;

- dagegen wurden einige Punkte nach unserer Auffassung eher verschlechtert oder gar nicht behandelt; so wurde von der Bundeskonferenz neben der allgemeinen Reifeprüfung eine der Studienberechtigung äquivalente Eingangsvoraussetzung gefordert; in der Regierungsvorlage wird dagegen eine einschlägige berufliche Qualifikation verlangt;

- die gravierendste Veränderung erfolgte in der Wählbarkeit von Präsident/in und Vizepräsident/m des Fachhochschulmtes; in der Regierungsvorlage werden nun sowohl die Mitglieder dieses Rates vom Bundesminister ernannt als auch Präsident/in und Vizepräsident/in vom Minister ernannt;

- ansonsten wurden wichtige Forderungen wie Berufung gegen Bescheide des Fachhochschulrates oder eine Sicherstellung zur Beendigung eines Fachhochschulstudiums bei Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges überhaupt ignoriert.

Es ist nun die Aufgabe der BUKO zu versuchen, die Parlamentarier zu überzeugen, daß der eine oder andere Punkt noch in die Vorlage kommt, bevor diese Regierungsvorlage Gesetz wird.

Univ.-Doz. Dr. M. Muhr
(Irrst. f. Hochspannungstechnik, TU-Graz)

ZITAT

Die Einführung des Studienversuches Fertigungsautomatisierung an einer Universität kann an sich nicht im Interesse jener Professoren liegen, die auf Qualität, Qualifikation und Kompetenz, bedacht sind; auch nicht im Interesse' der Studierenden an einer Universität. Insbesondere Mittelbauangehörige bekämen zusätzliche Einsatz- bzw. Verdienstmöglichkeiten, evtl. werden für diese neue Planstellen geschaffen. Dozenten und Assistenten dürften allerdings auch so schon genügend ausgelastet sein. Außerdem bedeutet eine Tätigkeit an einer FHS für sie kaum einen beruflichen Aufstieg.

(Auszug aus der Stellungnahme der PROKO zum Entwurf der Verordnung des BMWF über die Studienordnung für den Studienversuch Fertigungsautomatisierung.)

Kurz notiert

Seit dem Erscheinen der letzten Ausgabe des BUKO-Info 4/1992 gab die Bundeskonferenz im Rahmen ihres Arbeitsauftrages (§ 106 UOG) insgesamt vier Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen ab.

Positiv beurteilt wurden

* der Entwurf einer Verordnung über die Studienrichtung für das Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie

* die Novellierung der Verordnung über die Ausbildung zum Facharzt für nichtklinische Medizin, wobei zu letzterem angeführt sei, daß die Vertreter der Medizinkommission der BUKO hier aktiv beim Formulierungsprozeß mitgewirkt haben.

Eher zurückhaltende Zustimmung wurde wegen der nach Ansicht der BUKO enthaltenen legistischen Mängel gegenüber

* dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, geäußert.

Wie aus dem ersten Beitrag dieser Ausgabe (siehe Seite 2) hervorgeht, wird

* der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) von der Bundeskonferenz in der vorliegenden Form abgelehnt.

In einer Presseaussendung wurde gemeinsam mit anderen hochschulpolitischen Organisationen (Rektorenkonferenz, Professorenkonferenz, u.a.) hervorgehoben, daß es unbeschadet der jeweils abgegebenen inhaltlichen Stellungnahmen zum UOG 1993 unbedingt erforderlich sei, die aus dem Entwurf ableitbaren dienst-, arbeits- und besoldungsrechtlichen Implikationen spätestens vor Beschlußfassung im Parlament soweit abzuklären, daß zeitgleich mit der Verabschiedung eines neuen UOG die notwendigen begleitenden Novellierungen beschlossen werden können.

Wie in der Vorschau angekündigt (BUKO-Info 4/94, S. 14), veranstaltete die Bundeskonferenz gemeinsam mit ihrer Schwesterorganisation in Deutschland (BAM) vom 31. März bis 3. April eine internationale Tagung auf Schloß Wilheminenberg, bei welcher mehr als zehn Gastländer vertreten waren. (Näheres dazu i n diesem Heft S. 7-9).

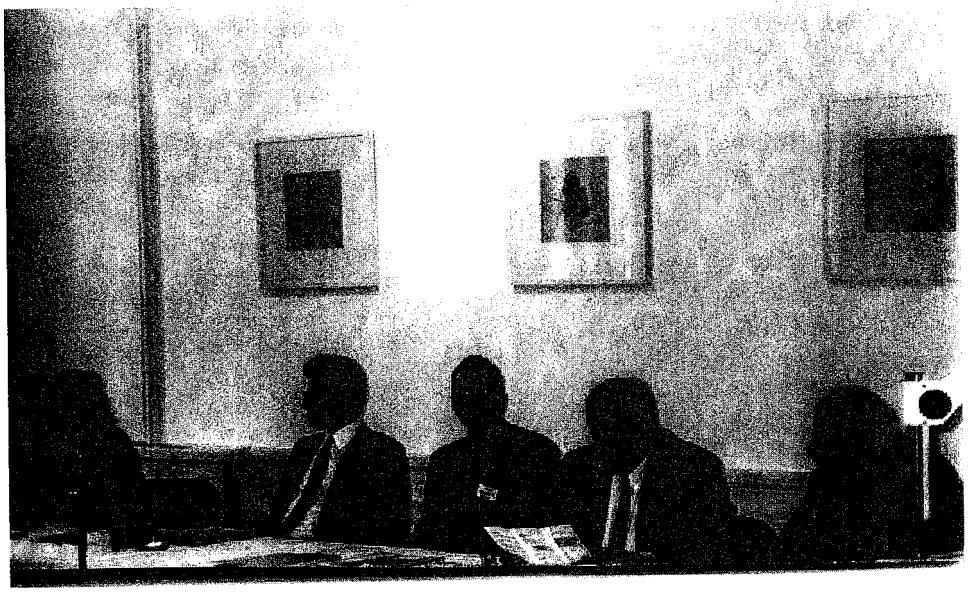

Frei, Bachmaier, Frackmann, Höllinger und Neef - von links nach rechts

Die Bundeskonferenz hat neuerlich in einer Resolution darauf hingewiesen, daß für die sog. Existenzlektoren (das sind Lehrende an Universitäten und Kunsthochschulen, die ihre Tätigkeit hauptberuflich auf der Basis von Lehraufträgen ausüben) noch immer kein ordentliches Dienstverhältnis vorgesehen ist. Daher müssen beispielsweise Lehrveranstaltungen, die wegen Krankheit oder Feiertagen entfallen, nachgeholt oder zurückbezahlt werden; Mütter haben nach ihrer Mutterschutzfrist oder ihrer Karenzzeit keinen Anspruch auf Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit; in den Ferien sind die Existenzlektoren arbeitslos, u.s.w.

Einiges Aufsehen brachte die Debatte um die Arbeitsüberlastung der Kolleginnen und Kollegen an den Medizinischen Fakultäten, hervorgerufen durch zu hohe zeitliche Belastung in der Patientenbetreuung. Die Medizinkommission der Bundeskonferenz versuchte u.a. in Gesprächen mit den zuständigen Verantwortlichen im Wissenschaftsressort und in einer Presseaussendung auf den unhaltbaren Zustand aufmerksam zu machen. Es wurden weiters der

Dialog mit dem Sozialministerium gesucht und Rahmenbedingungen für ein „Arbeitszeitgesetz Medizin" definiert.

Um ein solches realisierbar zu machen, wurden als erster Schritt Grenzwerte der zeitlichen Arbeitsbelastung (maximal 75 Stunden-Arbeitswoche) vorgeschlagen, die noch weit über denen anderer Berufe liegen. Die Bezahlung geleisteter Überstunden und der Ersatz der Joumaldienstzulagen für Nachtarbeit durch Nachtdienstzulagen - eine Selbstverständlichkeit in anderen Berufen - wird vehement gefordert, wobei ein teilweiser Ausgleich durch Freizeit erfolgen soll. Es werden daher an allen Krankenanstalten auch gegen den Widerstand der Träger entsprechend neue Stellen geschaffen werden müssen.

Die Forderung der Medizinkommission besteht schlicht gesagt darin, die Arbeitszeit für den „Übermenschen" Arzt allmählich auf ein seiner und der Patienten Gesundheit zuträgliches zeitliches Ausmaß zu beschränken.

Zur Unterstützung ihrer Forderungen hat die Medizinkommission eine Unterschriftenaktion ins Leben gerufen. Um IHRE Beteiligung wird gebeten.

Seit Ende Jänner fanden insgesamt zehn Sitzungen von Kommissionen der Bundeskonferenz statt und zwar der:

* Didaktikkommission (lx)
* Forschungskommission (2x),
* Juristenkommission (lx),
* Medizinkommission ('lx),
* Präsidialkommission (4x),
* Projektgruppe Fachhochschulen (lx).

In unvollständiger Auflistung seien außerdem Veranstaltungen angeführt, bei denen die Bundeskonferenz vertreten war:

* EG - Enquete „Frauen in der EG" (19. Februar)
  Tagung „Gemeinsame Forschungsstelle der EG" (2. März)
* Studien- und Berufsinformationsmesse in Wien (4.-7. März)
* Studien- und Berufsinformationsmesse in Salzburg (19.-22. März)
* Sitzungen des Koordinationsausschusses (9. März, 29. März)
* Arbeitstagung über "Die Hochschulpolitik in Osteuropa von 1945 bis zur Gegenwart" (16.-18.4.1993, Stupava, Slowakei)

und an

Sitzungen der Arbeitsgruppen
* Deregulierung des Studienrechts (19. Februar, 5. März)
* Evaluierung der Lehre (1./2. Februar, 17./18. März)
* Modellversuch „Wissenschafter gründen Firmen" (24. März).

Informationen über diese Veranstaltungen können im Generalsekretariat der BUKO angefordert werden.

Für Anfang Juni plant die BUKO ein Weiterbildungsseminar zum Thema „Defmitivstellung von Hochschullehrern als Chance oder Blockade?". Es soll die Praxis ebenso wie allgemein der Sinn der Definitivstellung diskutiert werden. Sollten SIE an einer Teilnahme Interesse haben, wenden Sie sich bitte an unser Büro.

Auf legistischer Seite sei abschließend auf die jüngste „kleine UOG-Novelle ` verwiesen (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1993, 44. Stück). Sie enthält u.a. Bestimmungen über die Möglichkeit, der Bestellung von Gastprofessoren in Berufungs- und Habilitationskommissionen, die Errichtung einer interuniversitären Studienkommission und eine Neuformulierung der Voraussetzungen für das Amt des Universitätsdirektors. Weiters wurden folgende Gesetze novelliert:
- Kunsthochschul-Organisationsgesetz
- Akademie-Organisationsgesetz
- Forschungsorganisationsgesetz
- Forschungsförderungsgesetz

alle veröffentlicht im genannten Bundesgesetzblatt.

Ihre
Renate Denzel

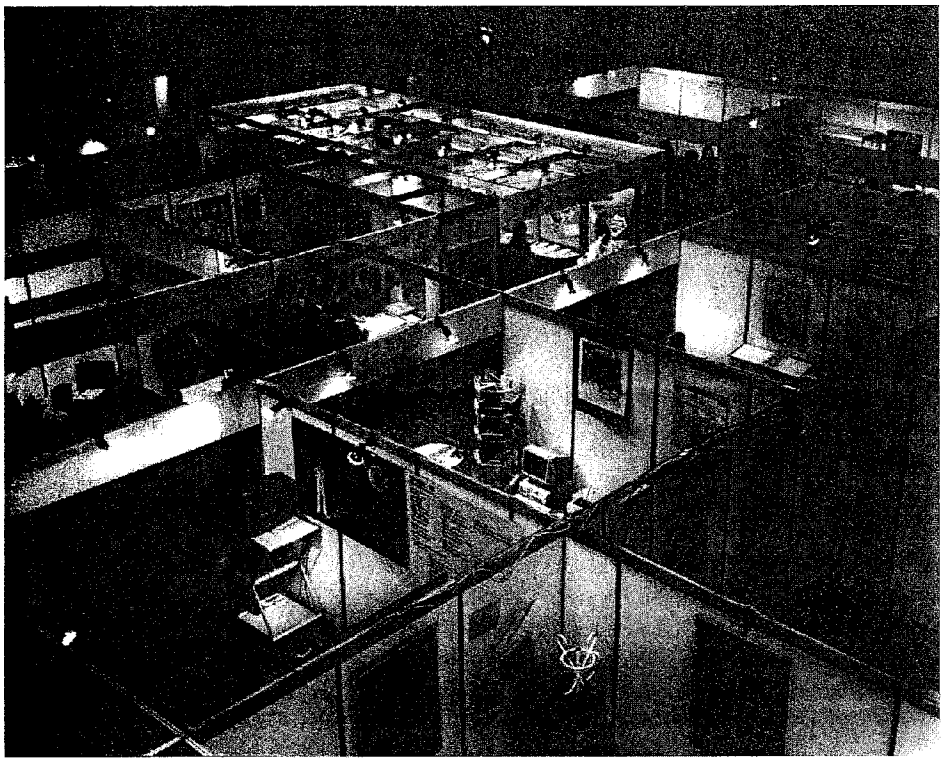

Berufs- und Studieninformationsmesse in Salzburg

APART

Austrian Programme for Advanced Research and Technology

APART gewährt Stipendien zur Förderung der postdoktoralen Forschung. Zur Bewerbung sind alle österreichischen Staatsbürger/Staatsbürgerinnen und Südtiroler /Südtirolerinnen eingeladen, die in der Regel nicht älter als 40 Jahre sind, ein mit Doktorat abgeschlossenes Universitätsstudium und Erfahrung in der Forschung nachweisen können.

APART will für einen Zeitraum, der sowohl zur Vorbereitung einer Habilitation als auch zur Fortführung des im Rahmen einer Habilitation Erarbeiteten dienen kann, die Möglichkeit einer Intensivierung von Wissen und Erfahrung bieten.

APART ist offen für Bewerbungen aus allen Gebieten der Forschung und Technologie. Die jährliche Höhe des Stipendiums beträgt derzeit öS 420.000,-, Zulagen für erforderliche Auslandsaufenthalte und etwaige Vergütungen für Kinderbetreuung können gewährt werden.

APART-Stipendien werden für die Dauer von drei Jahren vergeben. Ein ausführlicher Arbeitsbericht ist jährlich vorzulegen; nach dem zweiten Jahr erfolgt eine Evaluierung der Arbeiten.

APART-Stipendiaten/Stipendiatinnen führen ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung durch und sind weder an einen bestimmten Arbeitsort noch an bestimmte Arbeitszeiten gebunden. Kriterium der Förderung/Weiterförderung ist die Erfüllung des vom Stipendiaten/von der Stipendiatin erstellten Forschungsplanes.

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften erwirbt durch Gewährung des Stipendiums keinerlei Rechte an den Ergebnissen der Forschungsarbeit und nimmt keinen Einfluß auf die Art der Kooperation mit Forschungseinrichtungen und Forschergruppen. Durch Zuerkennung des Stipendiums wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Werkvertrag begründet.

APART-Stipendien können bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in diesem Jahr per 15. Mai bzw. 31. Oktober 1993 auf hiefür vorgesehenen Formularen beantragt werden. Die Zuerkennung erfolgt per Ende September 1993 bzw. Ende Februar 1994. Die Beurteilung erfolgt durch ein APART-Komitee, das seinerseits internationale Gutachter heranziehen wird.

APART-Stipendien unterliegen den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen. Für Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung haben die Stipendiaten/Stipendiatinnen selbst zu sorgen.

APART will dazu beitragen, das wissenschaftliche Potential Österreichs auf jenes Niveau zu heben, das von Bewerbern/Bewerberinnen um hochqualifizierte Arbeitsplätze in Forschung und Lehre heute erwartet wird.

Anfragen sind zu richten an:

Österreichische Akademie der Wissenschaften
APART-Stipendien
Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2
1010 Wien

Tel.: 0222151 581 DW 271,
Fax: 0222151581 275

ZITAT

Das Schweigen der Forscher

Seit Jahren wird lamentiert über die immer länger werdenden Studienzeiten und die große Zahl der Studienabbrechen. Bis jetzt aber existiert dieses Problem allenfalls als äußerst grobe Statistik. Es gibt keine auch nur halbwegs ernstzunehmende Untersuchung über das gewandelte soziale Verhalten von Studenten.

Nur auf der Grundlage von Ahnungen und dunklen Verdächtigungen wird politisiert, "reformiert" und debattiert. So blieb zum Beispiel jahrelang unbemerkt und in der Bildungsplanung unberücksichtigt, daß immer mehr Abiturenten erst eine Berufsausbildung absolvieren, ehe sie an die Universität gehen. Keine Maßnahme zur Studienzeitverkürzung wird je wirklich greifen, wenn sie das Verhalten der Studeuten ignoriert.

Ein weiteres Beispiel, das unmittelbar daran anknüpft: Zur Verkürzung der Studienzeiten ist unter anderem eine umfassende Reform der Lehre an den Hochschulen überfällig. Doch es waren schließlich die Politiker, die auf das Problem aufmerksam machten - und dies wahrlich nicht zum Nutzen der Sache. Die Bildungsforscher aber, die Hochschuldidaktiker, von denen es in Deutschland hochqualifiziert. Vertreter gibt, zogen erst nach, als sie einen kräftigen Anschub von außen bekamen.

"DIE ZEW'
Nr. 39, 18. September 1992, Seite 49

Impressum:
Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:
Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 0222/31 99 315-0, 31 99 316-0
Telefax: 31 99 317
Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. Norbert FREI
Redaktion: Mag. DDr. Renate DENZEL
Layout: Beate MILKOVITS
Druckerei: Schreier & Braune, Aegidigasse 4, 1060 Wien

P.b.b.
Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1090 Wien